

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	
Pulheim	
115. Bekanntmachung	2
Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Stadt Pulheim am 13.09.2015	
116. Bekanntmachung	3-4
Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2015	
117. Bekanntmachung	5
Bekanntmachung über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Wahl des Bürgermeisters am 13.09.2015	
118. Bekanntmachung	6
Wahlbekanntmachung	

Öffentliche Bekanntmachung
Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Stadt Pulheim am 13.09.2015

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 12.12.2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des/der Bürgermeisters/in in der Stadt Pulheim zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvorschl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
1	Keppeler, Frank	Bürgermeister	1973 Köln	Hauptstraße 5 50259 Pulheim	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	auf der Landwehr, Peter	Projektleiter	1968 München	Am Trappenbruch 13 50259 Pulheim	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Roth, Thomas	Rechtsanwalt	1964 Köln	Hauptstraße 42 50259 Pulheim	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Pulheim, den 12.12.2015

TEST

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Pulheim liegt in der Zeit vom **24. August 2015 bis 28. August 2015** während der Dienststunden im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 0.03, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **28. August 2015 bis 12.00 Uhr** bei der vorstehenden Auslegestelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in seinem Wahlbezirk, oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. August 2015) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. August 2015 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein
1. einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl in weiß,
 2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 3. und den roten Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbrief und verschließt den Wahlbrief.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Wolfgang Thelen
Wahlleiter

Stadt Pulheim
 Der Bürgermeister
 II/32.330.12.91.11/10

Pulheim, den 10.08.2015

Bekanntmachung über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Wahl des Bürgermeisters am 13.09.2015

Gemäß § 7 der Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind:

Briefwahlvorstand 1	für den Stimmbezirk 1 und 13,	Zimmer Nr. 202	Rathauscenter
Briefwahlvorstand 2	für den Stimmbezirk 2 und 14,	Zimmer Nr. 204	Rathauscenter
Briefwahlvorstand 3	für den Stimmbezirk 3 und 15,	Zimmer Nr. 206	Rathauscenter
Briefwahlvorstand 4	für den Stimmbezirk 4 und 16,	Zimmer Nr. 210	Rathauscenter
Briefwahlvorstand 5	für den Stimmbezirk 5 und 17,	Zimmer Nr. 211	Rathauscenter
Briefwahlvorstand 6	für den Stimmbezirk 6 und 18,	Zimmer Nr. 215	Rathauscenter
Briefwahlvorstand 7	für den Stimmbezirk 7 und 19,	Zimmer Nr. 217	Rathauscenter
Briefwahlvorstand 8	für den Stimmbezirk 8 und 20,	Zimmer Nr. 218	Rathauscenter
Briefwahlvorstand 9	für den Stimmbezirk 9 und 21,	Zimmer Nr. 223	Rathauscenter
Briefwahlvorstand 10	für den Stimmbezirk 10 und 22,	Zimmer Nr. 224	Rathauscenter
Briefwahlvorstand 11	für den Stimmbezirk 11 und 23,	Zimmer Nr. 222	Rathauscenter
Briefwahlvorstand 12	für den Stimmbezirk 12 und 24	Zimmer Nr. 227	Rathauscenter

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag,

Sonntag, den 13. September 2015, 16.00 Uhr

in dem Gebäude Rathauscenter Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

gez. Wolfgang Thelen
 Wahlleiter

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Az.: II/32.330.12.91.11/10

Pulheim, den 10.08.2015

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 13. September 2015, findet die Bürgermeisterwahl statt. Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbenachrichtigungen, welche den Wahlberechtigten in der Zeit bis 22. August übersandt werden, geben den Wahlbezirk (Stimmbezirk) und den Wahlraum an, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Canishof, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.
Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.
Gewählt wird mit **amtlichem Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.
Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl eine Stimme.
Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für die oben genannte Wahl angekreuzt werden.

Stimmzettel

Die Farbe des amtlichen Stimmzettels ist weiß.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken (Stimmbezirken) ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe mit **Stimmzettel** oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will muss sich von der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlbriefumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wolfgang Thelen
Wahlleiter